



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

GZ. 99.000.0180/2-KONVENT/2004

Protokoll
über die 10. Sitzung des Ausschusses 4
am 21. Jänner 2004
im Parlament, Lokal IV

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Herbert Scheibner	(stellvertretender Vorsitzender)
Mag. Bernhard Achitz	(Vertretung für Friedrich Verzetnitsch)
Dr. Maria Berger	
Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter	
Prof. Ing. Helmut Mader	
Mag. Joachim Preiss	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Terezija Stoisits	
Dr. Theodor Thanner (<i>vormittags</i>)/	
Mag. Gregor Wenda (<i>nachmittags</i>)	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)

Externer Experte:

Univ.Prof. Dr. Markus Hengstschläger

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Jochen Danninger	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Mag. Katharina Peschko-Gruber	(Büro Herbert Scheibner/Dr. Dieter Böhmdorfer)
Dr. Rosi Posnik	(Büro Dr. Claudia Kahr)

MMag. Christina Klambauer	(beigezogen von Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Dr. Raoul Kneucker	(beigezogen von Prof. Christine Gleixner)
Mag. Gerda Marx	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoisits)
Mag. Maren Spitzer-Diemath	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Birgit Caesar	(fachliche Ausschussunterstützung)
Monika Siller	(Ausschussekretariat)

Entschuldigt:

Prof. Christine Gleixner
Mag. Herbert Haupt
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Expertenhearing von Univ.Prof. Dr. Markus Hengstschläger zum Thema „Grundrechtsfragen der Biomedizin“
- 5.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Meinungsfreiheit einschließlich Recht auf Bildung, Schulwesen)
- 6.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (14. Jänner 2004)

Das Protokoll der neunten Sitzung vom 14. Jänner 2004 wird mit folgenden Maßgaben genehmigt (Änderungen/Ergänzungen wurden bereits eingearbeitet):

- Tagesordnungspunkt 4: Auf Seite 4 wird der sechste Absatz wie folgt ergänzt:

Von einigen Mitgliedern des Ausschusses wird die Auffassung vertreten, dass der Versorgungsauftrag in die Verfassung mit aufzunehmen wäre. *Über die weitere Vorgangsweise soll zu einem späteren Zeitpunkt (im Zusammenhang mit der Behandlung der sozialen Grundrechte) beraten und entschieden werden.* Hierzu liegt folgender Textvorschlag vor (als Ergänzung des ersten Absatzes):

....

- Anlage 1 zum Protokoll: Auf Seite 1 lautet die Fußnote nunmehr wie folgt:

Über das Abwehrrecht hinaus besteht auch eine Schutzpflicht (Staatsverantwortung). Diese findet in der Formel „geachtet und geschützt“ ihren Ausdruck. Im übrigen wird über die Frage des Inhalts und der Reichweite der Staatsverantwortung im Hinblick auf Schutz- und Förderungsleistungen im allgemeinen und bei einzelnen Grundrechten noch zu befinden sein.

- Nennung von Begleitpersonen im Protokoll:

Der Ausschuss kommt überein, dass in Hinkunft auch Begleitpersonen von Ausschussmitgliedern im Protokoll angeführt werden.

Tagesordnungspunkt 3: Berichte

(a) Der Ausschussvorsitzende berichtet über folgende Themen:

- Ergebnisse der Präsidiumssitzung am 20. Jänner 2004:

Verlängerungsantrag des Ausschusses 4:

Der Vorsitzende des Österreich-Konvents wird das Ergebnis der Präsidiumssitzung mit dem Ausschussvorsitzenden am 26. Jänner 2004 besprechen. Der Ausschussvorsitzende wird darüber in der nächsten Ausschusssitzung berichten.

Veröffentlichung von Ausschussunterlagen im Internet:

Die Festlegung der Dokumente erfolgt unter der Verantwortung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Für den Ausschuss 4 sind folgende Dokumente vorgesehen: Tagesordnungen und genehmigte Protokolle (samt Anlagen) der Ausschusssitzungen (unter Einarbeitung von Änderungen/Ergänzungen), sonstige – für die Ausschussarbeit wesentliche – Dokumente („Strategiepapier“, Übersicht über Rechtsquellen, Gesamtsynopse, externe Schreiben usw.).

– Konventssitzungen:

Die Tonbandabschrift und Parlamentskorrespondenz über die sechste Konventssitzung am 15. Dezember 2003 wurden bereits an die Ausschussmitglieder übermittelt.

Am 26. Jänner 2004 findet die nächste Konventssitzung mit Hearings von Vertretern/Vertreterinnen gesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen aus den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Kultur, Medien, Familie, Friedensorganisationen (einschließlich Landesverteidigung), Rettungsorganisationen, Verkehrsclubs, Bürger- und Zivilgesellschaft statt.

– Textentwurf „Religionsfreiheit“:

Dem Ausschuss liegt ein neuer Textentwurf der Ökumenischen Arbeitsgruppe über die individuelle und kollektive Religionsfreiheit vor (siehe *Anlage 1*).

(b) Nennung von Expertinnen im Sinne einer begleitenden Beratung:

Der Vertreter des Innenministers nennt folgende Personen als Expertinnen im Sinne einer begleitenden Beratung („Gegenlesen von Textvorschlägen“):

- ao.Univ.Prof. Dr. Beatrix Karl, Universität Graz
- ao.Univ.Prof. MMag. Dr. Michaela Windisch-Graetz, Universität Wien.

Tagesordnungspunkt 4: Expertenhearing von Univ.Prof. Dr. Markus Hengstschläger zum Thema „Grundrechtsfragen der Biomedizin“

Univ.Prof. Dr. Hengstschläger hält ein ausführliches Referat über „Grundrechtsfragen der Biomedizin“ (siehe *Anlage 2*). Dabei behandelt er insbesondere die technischen Aspekte der Biomedizin.

Im Rahmen des Vortrags werden vor allem nachstehende Themen angesprochen:

- Präimplantationsdiagnostik/Pränataldiagnostik
- Gentherapie: somatische Gentherapie (erlaubt), Keimbahntherapie (verboten)
- embryonale/adulte Stammzellen
- therapeutisches /reproduktives Klonen
- prädiktive (voraussagende) Genanalyse: bei Erwachsenen/Kindern/Ungeborenen
- Datenschutz: in Bezug auf Arbeitgeber/Versicherungen/Angehörige

In der weiteren Diskussion werden vornehmlich folgende Fragen behandelt:

(a) Biomedizinisches Forschen:

- Definition: Beginn des Lebens (bspw. mit Entstehung des Genoms), Ende des Lebens (bspw. mit dem Gehirntod)
- Klonen: ablehnende Haltung gegenüber therapeutischem Klonen; das Klonen von Verstorbenen ist aus wissenschaftlicher Sicht grundsätzlich möglich (Bsp. Haustiere)
- adulte/embryonale Stammzellenforschung: bessere Ergebnisse mit adulten Stammzellen

- Alternativen zur verbrauchenden Embryonenforschung (bspw. Fruchtwasserzellen)
- Präimplantations- und Pränataldiagnostik: Verbot der Präimplantationsdiagnostik sachlich nicht nachvollziehbar
- Fetozide (fehlende Regelung in Österreich)

(b) Rechtliche/grundrechtliche Aspekte:

- Biomedizin berührt Recht auf Leben, Grundrecht auf Menschenwürde
- Schutz der genetischen Identität bzw. Individualität
- Grundrechte sind gegeneinander abzuwägen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (bspw. Wissenschaftsfreiheit).
- derzeitige Gesetzeslage: Wertungswidersprüche, fehlende Regelungen
- Steuerung gesellschaftlicher Verhaltensweisen: Vertrauen auf ethische Selbststeuerung genügt nicht; ergänzend sind gesetzliche Regelungen erforderlich (materielle Vorgaben bzw. finale Determinierung)
- Notwendigkeit/Bedarf für rechtliche Regulierung im Forschungsbereich
- Vorgaben aus dem Gentechnikgesetz
- die Geschwindigkeit der biomedizinischen Entwicklung ist bei verfassungsrechtlichen Festlegungen zu berücksichtigen.

Abschließend dankt der Ausschussvorsitzende Herrn Univ.Prof. Dr. Hengstschläger für seine Ausführungen. Der Ausschuss wird das Thema „Recht auf Leben“ zu einem späteren Zeitpunkt behandeln.

Tagesordnungspunkt 5: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Meinungsfreiheit einschließlich Recht auf Bildung, Schulwesen)

Der Ausschuss setzt die Behandlung der „Meinungsfreiheit“ fort (siehe Textentwurf und Erläuterungen, *Anlage 3 und 4*).

(a) Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten

Absatz 2 des Textvorschlages wird einvernehmlich wie folgt ergänzt:

*(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, **des Schutzes der Pluralität der Medien**, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.*

(b) Rundfunkfreiheit

In der fünften Anlage zum Protokoll (Erläuterungen zur Meinungsfreiheit: Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten; Rundfunkfreiheit) wird die Überschrift auf Seite 2 (Ergänzungsvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter zur „Rundfunkfreiheit“) ersetzt durch Erläuterungen zu Art. y: „Rundfunkfreiheit“.

Damit ist die Behandlung des Art. x (Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten) und des Art. y (Rundfunkfreiheit) abgeschlossen.

(c) Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit

Dem Ausschuss liegen zwei Textvarianten zur Behandlung vor:

1. Variante (Textvorschlag als Ergebnis der Beratungen im Zuge der siebenten Ausschusssitzung am 12. Dezember 2003):

Art. z: Wissenschaftsfreiheit:

(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

(2) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

(3) Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

Art. w: Kunstfreiheit:

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

2. Variante (Entwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack):

Art. z: Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen:

(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.

....

Der Ausschuss kommt überein, die Wissenschaftsfreiheit und die Kunstfreiheit nach eigenen Artikeln zu trennen und die Universitätsautonomie im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit festzuhalten (entspricht Variante 1). Absatz 2 der Variante 1 wird einvernehmlich gestrichen. Uneinigkeit besteht, ob auch eine teilinstitutionelle Garantie für die (Fach-)Hochschulen vorzusehen ist (Versteinerungsgefahr vs. Abgrenzungsprobleme).

Als Ergebnis der Beratungen findet folgender Textvorschlag zur Wissenschaftsfreiheit und Kunstfreiheit weitgehende Zustimmung:

Art z: Wissenschaftsfreiheit

(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

~~(2) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.~~

(2) Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

Variante zu Absatz 2 (wurde nicht mehrheitlich angenommen):

(2) Die Universitäten *und Hochschulen* sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer *wissenschaftlichen und künstlerischen* Angelegenheiten befugt.

Art. w: Kunstfreiheit

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

(d) Recht auf Bildung, Schulwesen

Dem Ausschuss liegt folgender Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack zur Behandlung vor:

Art. v: Recht auf Bildung; Schulwesen:

(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.*

(2) *Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle österreichischen Staatsangehörigen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.*

(3) *Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.*

(4) *Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.*

In der weiteren Diskussion werden vor allem folgende Themen angesprochen:

- Schule als öffentliche Aufgabe (soziales Grundrecht); Verweis auf Art. 39 des SPÖ-Grundrechtskatalogsentwurfes (Einrichtungsgarantien)
- Frage der Leistbarkeit durch die Allgemeinheit
- zu Absatz 1: die Garantie einer unentgeltlichen Pflichtschulausbildung findet Zustimmung; manche Ausschussmitglieder sprechen sich für den (weitergehenden) Begriff „Schulunterricht“ (statt „Pflichtschulunterricht“) aus
- zu Absatz 2: Frage der Verankerung als Menschenrecht (allenfalls mit einem Verweis in den Erläuterungen, dass einfachgesetzliche Einschränkungen möglich sind) und der Aufgabe des Befähigungsnachweises
- zu Absatz 3: hinsichtlich der Frage der Beibehaltung eines eigenen Artikels für den Religionsunterricht besteht Uneinigkeit
- zu Absatz 4: wird bei den Rechten der Volksgruppen genauer behandelt; die Übernahme von Bestimmungen des Staatsvertrages in den Grundrechtskatalog wird grundsätzlich befürwortet.

.Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Für die nächste Ausschusssitzung werden Textentwürfe zu folgenden Themen vorbereitet:

- „Recht auf Bildung, Schulwesen“ sowie „Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit“ (vom Ausschussvorsitzenden)
- „Recht auf Leben, Menschenwürde“ (von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter)

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Freitag, 30. Jänner 2004, von 10.00 bis 16.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Birgit Caesar e.h.

4 Anlagen